

Stellungnahme

zur Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV)
durch den Verein Careleaver Schweiz mit Sitz an der
General-Guisan-Strasse 47, 8400 Winterthur.

Einleitung

Der Verein Careleaver Schweiz wurde von Care Leaver für Care Leaver gegründet. Die Vorstandsmitglieder verstehen sich als «Erfahrungsexperten». Aufgewachsen in der Heim- sowie Familienpflege bringen sie jahrelange Erfahrungen aus nächster Nähe mit. Der Verein Careleaver Schweiz setzt sich dafür ein, dass aktuelle und neue Pflege- sowie Heimkinder gute Voraussetzungen haben (werden), um ein Leben vergleichbar mit Heranwachsenden aus so genannt «normalen» Familienverhältnissen haben zu können.

Würdigung

Der Verein Careleaver Schweiz begrüsst es ausdrücklich, dass die KJV folgender Punkt vorsieht:

- Leistungsbezug bis zum 25. Lebensjahr für alle Leistungsbeziehenden

Als ehemalige Heim- und Pflegekinder können wir uns noch genau daran erinnern, wie wir uns mit 18 Jahre oft alleine und ohne Unterstützung vor einem Berg Aufgaben und Amtsdokumente wiederfanden. Wir begrüssen es, dass eine Gleichstellung mit «normal» Heranwachsenden stattfindet. Es konnte nicht sein, dass sich Care Leaver bis anhin oft selbst um die Finanzierung ihrer Leben kümmern mussten. Dies bedeutete beispielweise, dass Care Leaver nach ihrem 18. Geburtstag in stundenlangen Telefongesprächen Amtsstellen wie die Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung oder Stipendien zunächst herausfinden mussten, wer genau für die Finanzierung zuständig ist. Oft bemerkten sie, wie dünn gesät das Wissen der Fachpersonen auf diesen Stellen in Bezug auf fremdplatzierte Kinder und Jugendliche ist. Dass ein erwachsenes Pflegekind zunächst erklären musste, was ein Pflegekind überhaupt ist und dass es sich hier nicht um ein Adoptivkind handelt, ist stossend. Auch ein Kommentar wie «Es tut uns leid dies zu hören, aber da müssen Sie trotzdem Kontakt mit ihren leiblichen Eltern aufnehmen, um an die benötigten Dokumente zu kommen.» konnte bewirken, dass Care Leaver ganz auf die Unterstützung verzichteten – aus Angst vor der Konfrontation mit genau denjenigen Eltern, die damals ausschlaggebend für die Fremdplatzierung gewesen sind.

Generelles Anliegen

Es ist dem Verein Careleaver Schweiz bewusst, dass Gesetze und dazugehörige Verordnungen nüchtern formuliert sind. Es geht um die Vorgaben der Finanzierung, um Qualifikationsanforderungen der in der Heim- und Familienpflege involvierten Fachpersonen usw. Es reicht für ein glücklich aufzuwachsendes, fremdplatziertes Kind jedoch nicht, dass die Finanzierung einer tragfähigen Pflegefamilie oder eines tragfähigen Heimplatzes garantiert wird. Es benötigt Personen mit viel Fingerspitzen- und einem guten Bauchgefühl, die es eng und jahrelang begleiten. Hier wird klar, dass die emotionale Zufriedenheit eines Kindes in Heim- und Familienpflege von entscheidender Bedeutung ist. Uns ist bewusst, dass emotionale Zufriedenheit nicht messbar ist, doch am Ende der Fremdplatzierung müsste es idealerweise genau diese Frage eine*s KESB-Mitarbeiter*in sein: «Fühltest du dich während der ganzen Zeit der Platzierung emotional abgeholt, geborgen, unterstützt und gesehen?» Die Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV) müsste also nicht nur für eine ideale Finanzierungsbasis oder Rahmenbedingungen der Heim- und Familienpflege sorgen, sondern ganz konkret auch Basis für emotional zufriedene Heim- und Pflegekinder sein. Unsere nachgehende Stellungnahme punktuell zu den Paragrafen wird diese emotionale Zufriedenheit berücksichtigen.

Paragraf 3: Umformulierung des Absatz 2

Beginnt der Leistungsbezug gemäss Abs. 1 mit Heim- oder Familienpflege, kann er nach Vollendung des 18. Altersjahres und auch nach Unterbrüchen im Rahmen einer Heim- oder Familienpflege sowie sozialpädagogischen Familienhilfe abgeschlossen werden.

Kommentar: Formen einer über das 18. Lebensjahr hinausgehenden Unterstützung müssen so individuell wählbar wie möglich sein. Oft brauchen Care Leaver auf Nachfrage Unterstützung; oft aber ist auch eine aktive Unterstützung vonseiten der Fachpersonen von ihnen ausgehend nötig. Das Gesetz darf an dieser Stelle keine Unterstützungsform mutwillig oder fahrlässig ausschliessen.

Paragraf 6, Buchstabe a): Wichtigkeit der Partizipation von Heim- und Pflegekindern

Kommentar: Für einen möglichst guten Verlauf des Auswahl- und Platzierungsprozesses ist es entscheidend, wie gut ein Pflege- oder Heimkind mitreden und mitentscheiden kann. Es muss zunächst wissen, dass es das Recht hat, mitzureden und mitzuentcheiden. Dazu muss es aktiv informiert werden. Das Kind muss bei diesem Prozess eng begleitet werden, da Loyalitätskonflikte zwischen Herkunfts- und Pflegesystem oft vorprogrammiert sind. Das Stichwort «Partizipation» ist ein Grundpfeiler der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 9, Absatz 2). Erfahrungen von uns «Experten aus Erfahrung» zeigen, dass in der Vergangenheit die Partizipation nur bei wenigen Platzierungsverhältnissen ausreichend berücksichtigt worden ist. Leider reicht es nicht, wenn jeweils auf das Völkerrecht verwiesen wird. Alle im Fremdplatzierungsprozess involvierten Personen müssen den Begriff «Partizipation» nicht nur

kennen, sondern auch von sich aus umsetzen. Wird diesem Begriff ein Paragraf gewidmet, so erhält er offiziellen Charakter. Damit erhalten auch ein fremdplatziertes Kind oder ein Kinderanwalt die offizielle Möglichkeit, auf das Recht der Partizipation zu pochen.

Paragraf 11: Emotionale Eignung der Pflegefamilie ein Muss

*Kommentar: Zwar räumt der*die Verfasser*in dieses Paragrafs der Vernehmlassungsvorlage indirekt ein, dass die persönliche Eignung der Pflegeeltern nicht nur alleine vom einwandfreien Leumund abhängig ist, doch erwähnt er*sie die «emotionale Eignung» nicht namentlich. Die werdenden Pflegeeltern müssen die Bereitschaft mitbringen, sich mit der Bindungsentwicklung von Pflegekindern auseinanderzusetzen und bereit sein, mit dem Pflegekind eine Bindung einzugehen, die über das zeitliche Pflegeverhältnis bestehen bleiben darf. Ebenfalls ist es wichtig, die Bereitschaft mitzubringen, sich damit auseinander zu setzen, was es für ein Pflegekind bedeuten kann, sich in mehreren Familien-/Heimsystemen zurechtzufinden. Ebenfalls sollte die Bereitschaft bestehen, sich themenspezifisch im Bereich Trauma, psychische Probleme und Persönlichkeitsentwicklung weiterzubilden, wenn diese Themen relevant werden.*

Paragraf 12: Pflegekind muss auf Wunsch ein eigenes Zimmer haben

Kommentar: das Pflegekind muss auf Wunsch ein eigenes Zimmer haben. Ein «echter» Rückzugsort für fremdplatzierte Kinder muss vorhanden sein.

Paragraf 14, Buchstabe b): Umformulierung des Kommentars in der Vernehmlassungsvorlage

(Änderung in rot) «Auch die Umsetzung der Kinderrechte muss Gegenstand der pädagogischen Leitideen sein, weshalb im Konzept u.a. darauf einzugehen ist, wie das Recht der betreuten Kinder und Jugendlichen auf Partizipation umgesetzt wird (vgl. § 4 KJG)»

Paragraf 17: Einführung der Betreuungsperson «Erfahrungsexperten»

Einführung des Buchstabens f unter Absatz 1

«f. Nachweis der KESB für ehemalige Leistungsbeziehende, die als Betreuungspersonen arbeiten»

Kommentar: Immer mehr DAF-Organisationen entdecken das Potenzial von «Erfahrungsexperten», die als Betreuungspersonen (oft in Teilzeit) von aktuellen Heimkindern arbeiten. Der Erfahrungsschatz eines ehemaligen Leistungsbeziehenden muss dabei einer Hochschulausbildung gleichgesetzt werden. Natürlich müssen Erfahrungsexperten ebenso über einen einwandfreien Leumund verfügen und im Rahmen des Personalgewinnungsprozesses muss festgestellt werden, dass «Erfahrungsexperten» emotional gefestigt sind.

Paragraf 29, Buchstabe d): Präzisierte Kommentar

Kommentar:

- *Bei Kindern, die tagsüber die Schule besuchen und keine spezielle Tagesbetreuung benötigen, kann der Tagestarif von CHF 85 ausreichend sein; gerade, wenn die Situation eingespielt ist und das Kind voll in die Familie integriert ist.*
- *Bei Kindern, die die Schule noch nicht besuchen, sich in Krisen befinden und vollbetreut werden müssen, ist ein Ansatz von mind. Fr. 110 bis 150 pro Tag angemessen, denn Pflegeeltern können in dieser Situation unter Umständen keiner Arbeit mehr nachgehen, sondern müssen in Vollzeit die Kinder betreuen. Anschluss an eine Familie ist aus unserer Sicht eine Qualität, die auch entsprechend entschädigt werden soll, denn sie kann Pflegekindern auch im späteren Lebenslauf und in Krisen Halt geben und bei der Entwicklung von tragfähigen Beziehungen als Ressource dienen.*

Grundsätzlich ist bei der Entschädigung der Pflegeeltern in Time-Out-Platzierungen zusätzlich zu prüfen, ob sie ausreichend ist. Der Unterschied zwischen der Entschädigung im Heim und in Pflegefamilien erscheint sehr hoch.

Paragraf 57: Änderung des Kommentars

Änderung des Satzes «Eine persönliche Anhörung ist möglich, aber nicht zwingend.» in «Eine persönliche Anhörung ist zwingend, wenn die leistungsbeziehende Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet.»

Paragraf 58: Streichung des Kommentars

Kommentar Vernehmlassungsvorlage: «Soll ein Leistungsbezug über die Volljährigkeit hinaus andauern, müssen die urteilsfähigen Leistungsbeziehenden für die Zeit nach Erreichen der Volljährigkeit gemäss § 54 Abs. 1 mindestens sechs Arbeitstage im Voraus (vor Erreichen der Volljährigkeit) einen neuen Antrag stellen.»

Kommentar Verein Careleaver Schweiz: Diese Bestimmung ist für Pflege- und Heimkinder nicht verständlich. Es ist unklar, warum eine solche Frist «ohne Not» gesetzt wird. Finanzierungslücken müssen in jedem Fall vermieden werden. Care Leaver halten um den 18. Geburtstag vielen Neuerungen stand. Da geht eine solche Frist schlichtweg unter. Wir wollen diesen Kommentar aus der Vernehmlassungsvorlage gänzlich streichen. Ansonsten ist er mit folgendem Kommentar zu ersetzen: «Die leistungsbeziehende Person erhält eine Unterstützung bei der Antragsstellung und auch nach Erreichen der Volljährigkeit.»

Anpassung per 4.7.2021 infolge Änderung des Namens von Cequality zu Careleaver Schweiz.